

Carl Scholze in Leipzig.	2156	Verlag der Evang. Gesellschaft in Stuttgart.	2141
*Biscan: Elektrische Lichteffecte. 8 M 50 ♂; geb. 10 M.		Kneile: Vater Werner. 25 ♂.	
H. G. Sebald in Nürnberg.	2152	Christl. Charakterbilder. No. 9. 10. 11. 12. à 25 ♂.	
*Kress: Besitz und Recht. 9 M; geb. 10 M 50 ♂.		Fünf Bauernbrüder (Charakterbilder). No. 5. 9—12 zus. geb. 2 M.	
Hermann Seemann Nachfolger in Berlin.	2154	Leberecht: Wie dienst du. 50 ♂; kart. 75 ♂; geb. 1 M.	
*Ruest: Shakespeare. 5. Aufl. 1 M.		Friedr. Vieweg & Sohn in Braunschweig.	2160
Serig'sche Buchhandlung in Leipzig.	2146	*Müller-Pouillet's Lehrbuch der Physik und Meteorologie. Vierter Band, erste Abteilung [Magnetismus u. Elektrizität]. Ca. 13 M.	
Keussler: Der junge Goethe und das Christentum. 75 ♂.			
Erwin Staude, Verlagsbuchhandlung, Inh. Erich Staude in Berlin.	2152, 2158		
*Ulrich: 16 Tafeln praktischer Anatomie für Hebammen und Hebammenschülerinnen zum Gebrauche beim Unterricht in den Lehranstalten und zur Repetition. 2 M.			
*Magnus: Wilhelm Bölsche. Ein biographisch-kritischer Beitrag zur modernen Weltanschauung. 2 M; geb. 3 M 50 ♂.			
Theod. Thomas in Leipzig.	2157		
*Kropotkin: Die französische Revolution. 2 Bände. Ca. 4 M 80 ♂; geb. ca. 6 M.			
*Novicow: Das Problem des Elends. 3 M 50 ♂; geb. 4 M 50 ♂.			
Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.	2143		
Erbes Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung. 52.—61. Taus. In dauerhaftem Einband 1 M 60 ♂.			
Vandenhoeck & Ruprecht in Göttingen.	2144		
Glotta. Zeitschrift für griechische und lateinische Sprache. 1. Bd. vollständig 12 M; 2. Bd. Heft 1 pro komplett 12 M.			
Velhagen & Klasing in Bielefeld u. Leipzig.	2141		
Fischer u. Träger: Volksschulatlas. 1 M 10 ♂; geb. 1 M 30 ♂.			

Verbotene Druckschriften.

Durch Urteil der I. Ferienstrafkammer des hiesigen königlichen Landgerichts II vom 25. August 1908 ist die Unbrauchbarmachung der im Thalia-Verlag in Berlin-Schöneberg, Ebersstr. 70, erschienenen Druckschrift

»Tätälä, Tätälä, Tsin, tsin, tsin!« oder »Ein Walzertraum in Liebenberg«

rechtskräftig ausgesprochen.

Berlin, 11. Februar 1908.

(gez.) Der Erste Staatsanwalt beim Landgericht II.

Durch rechtskräftiges Urteil der I. Strafkammer des hiesigen Landgerichts vom 21. Januar 1909 ist die Unbrauchbarmachung aller Exemplare der nachbenannten Postkarten:

a) Doktorserie, aus drei Karten bestehend,

b) Kahnpartie, Serie aus drei Karten, darstellend ein Liebespaar auf einem Kahn,

sowie der zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen mit der sich aus § 41 Abs. 2 St.-G.-B. ergebenden Einschränkung angeordnet worden.

Breslau, 11. Februar 1909.

(gez.) Der Erste Staatsanwalt.

(Deutsches Jahrbuchblatt Stück 3013 vom 16. Februar 1909.)

Nichtamtlicher Teil.

Zur Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens in Preußen.

(Vgl. 1908 Nr. 206; 1909 Nr. 20 d. Bl.)

Wir sind zur Veröffentlichung des nachfolgenden Schriftwechsels ermächtigt:

(Red.)

Leipzig, den 12. Januar 1909.

Dem

Kgl. Preussischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

zu Berlin

erlaubt sich der unterzeichnete Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler die folgende Bitte ganz ergebenst zu unterbreiten.

Die zu Ostern d. J. erfolgende Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens in Preußen wird bei der tiefgreifenden Umgestaltung des Unterrichts an diesen Lehranstalten auch die Umarbeitung der bisher benutzten Lehrbücher zur notwendigen Folge haben müssen. Da die Ausführungsbestimmungen zu dem Erlaß vom 18. August 1908 über die Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens erst im Dezember vorigen Jahres veröffentlicht worden sind, so ist es bei der Kürze der Frist garnicht möglich, diese Umarbeitung mit der nötigen Sorgfalt auszuführen und die Bücher rechtzeitig fertigzustellen, wenn die neuen Ausgaben schon zu Ostern von den Schulen verlangt werden.

Aus demselben Grunde würden Verlegern und Sortimentern die Vorräte der bis jetzt benutzten Ausgaben von Lehrbüchern unverkäuflich werden, und der dadurch entstehende Schaden würde sich besonders bei den Verlegern auf große

Summen belaufen, da sie gezwungen wären, ihre sämtlichen Vorräte zu vernichten, die sie im Vertrauen auf die Dauer der erfolgten Einführungen hergestellt haben.

Das königliche Ministerium hat bei früheren ähnlichen Veranlassungen den Interessen der Buchhändler wohlwollende Berücksichtigung zuteil werden lassen, und wir bitten daher ganz ergebenst, daß das königliche Ministerium auch diesmal die höheren Mädchenschulen geneigtest anweisen wolle, eingeführte Schulbücher nicht lediglich deshalb abzuschaffen, weil zu Ostern noch keine nach den neuen Lehrplänen bearbeiteten Ausgaben bestehen, sondern deren Weiterbenutzung auch ferner zuzulassen, soweit dies mit dem Unterrichtsbetrieb vereinbar ist. Dies wird besonders bei allen, nicht nur in den untersten Klassen benutzten, mehrteiligen Lehrbüchern der Fall sein, weil die neuen Lehrpläne nach den Ausführungsbestimmungen von den unteren Jahrgängen an allmählich durchgeführt werden sollen. Bei diesen werden in jedem Falle neue Ausgaben der ersten Teile zunächst genügen.

Wenn unserem ergebensten Ersuchen geneigtest Folge gegeben wird, dann wird den Verfassern Zeit gelassen, ihre Lehrbücher in sorgfältiger Bearbeitung den neuen Verhältnissen anzupassen, und die Buchhändler werden vor schwerem Schaden bewahrt bleiben, der ihnen jetzt ohne eigenes Verschulden droht.

Eines königlichen Ministeriums

Ganz gehorsamster

Der Vorstand

des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

(gez.) Dr. Ernst Bollert,

Erster Vorsteher.